

Sportverein
Cheruskia Laggenbeck e.V.



Satzung der Abteilung Tennis
Gegründet: 09. Juli 1957

Präambel

Die Abteilung Tennis - nachfolgend Abteilung genannt - ist Teil des SV Cheruskia Laggenbeck e.V. – nachfolgend Hauptverein genannt. Es gelten daher die Satzungsvorgaben des Hauptvereins. Entsprechend § 6 IV dieser Satzung verwaltet sich die Abteilung in finanzieller Hinsicht selbst.

Die sich daraus ergebenden Besonderheiten der finanztechnischen und organisatorischen Verwaltung dieser Abteilung werden in der nachfolgenden Liste von Paragraphen im Detail spezifiziert.

§1

Verbands-Mitgliedschaft

1. Die Abteilung ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes, Bezirk Münsterland.

§2

Mitgliedschaft

1. Die Abteilung führt eine eigenständige Mitgliederverwaltung.
2. Der "Beginn und das Ende einer Mitgliedschaft" in der Abteilung sind wie folgt geregelt:
 - Grundsätzlich gelten die Satzungsvorgaben des Hauptvereins (§ 2.III). Abweichend hiervon erlangt ein Mitglied erst nach Zahlung des jeweils anteiligen Halbjahresbeitrags seine satzungsmäßigen Rechte.
 - Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 01.01. und zum 01.07. des jeweiligen Jahres möglich.

§3

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Abteilung zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilung erlassene Spiel- und Platzordnung sowie die Regelungen zum Spielbetrieb (Forderung / Rangliste etc.) einzuhalten.
3. Jedes Abteilungsmitglied besitzt ein aktives und passives Wahlrecht.

§5

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind der Abteilungsgesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Abteilungsgesamtvorstand

1. Der Abteilungsgesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a. **Dem Vorstand gehören an:**
 - die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende (sie/er ist gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstands des Hauptvereins),
 - die Kassenwartin / der Kassenwart (sie/er ist gleichzeitig Vertreter der/des ersten Vorsitzenden),
 - die Mitgliederbeauftragte / der Mitgliederbeauftragte,
 - die Pressewartin / der Pressewart.
 - b. **Dem erweiterten Vorstand gehören an:**
 - die Sportwartin / der Sportwart (sie/er ist gleichzeitig stellvertretende Jugendwartin / stellvertretender Jugendwart),
 - die Jugendwartin / Jugendwart (sie/er ist gleichzeitig stellvertretende Sportwartin / stellvertretender Sportwart),
 - die erste Beisitzerin / der erste Beisitzer,
 - die zweite Beisitzerin / der zweite Beisitzer,
 - die dritte Beisitzerin / der dritte Beisitzer.
2. Der Vorstand verantwortet die Einhaltung der Satzung des Hauptvereins sowie die ihm daraus übertragenen Sonderregelungen.
3. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Abteilung mit ihrem eigenen Vermögen für Handlungen des Vorstandes wird ausgeschlossen und auf das Abteilungsvermögen beschränkt. Demgemäß wird in allen im Namen der Abteilung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Abteilungsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Abteilungsvermögen haften.
4. Die Einladung inklusive der jeweiligen Tagesordnung zu einer Sitzung des Abteilungsgesamtvorstandes erfolgt durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche. Der Abteilungsgesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Mitglieder des

Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden / des ersten Vorsitzenden, bei derer / dessen Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihres/seines Vertreters.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

a) In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:

Die Kassenwartin / der Kassenwart, die/der Mitgliederbeauftragte, die Jugendwartin / der Jugendwart, die erste Beisitzerin / der erste Beisitzer.

b) In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

Die/der erste Vorsitzende, die Sportwartin / der Sportwart, die Pressewartin / der Pressewart, die zweite Beisitzerin / der zweite Beisitzer, die dritte Beisitzerin / der dritte Beisitzer.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder wählen.

§7

Zuständigkeit des Abteilungsgesamtvorstandes,

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Abteilungsgesamtvorstandes sind in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

§8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Versammlung werden alle Mitglieder der Abteilung durch den Vorstand eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten und zu Beginn der Versammlung den Anwesenden bekannt zu geben.

Folgende Aufgaben sind auf der Mitgliederversammlung zu erledigen:

1. Die Lieferung des Jahresberichtes, des Finanzberichtes, die Berichte der Sportwartin / des Sportwartes und der Jugendwartin / des Jugendwartes,
2. der Bericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Abteilungsgesamtvorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Wahl der Mitglieder des Abteilungsgesamtvorstandes,
6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Abteilungsbeitrages,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen Abteilungsmitglieder.

Die Versammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als **Ausnahme** ist für Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden durch die Pressewartin / den Pressewart protokolliert und per Aushang bis Ende Mai bekannt gegeben. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.